



## Bekanntmachung

### Vollzug der Wassergesetze;

### Grundwasserentnahme für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Ortsteils Oberthingau des Marktes Unterthingau sowie für Teile der Stadt Marktoberdorf auf Flur-Nr. 590/3 Gemarkung Oberthingau, Markt Unterthingau (Quelle Mährenleiten)

Der Wasserbeschaffungsverband Oberthingau beantragt wie bisher die Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus der sog. Quelle Mährenleiten (Flur-Nr. 590/3 Gemarkung Oberthingau) zur Trink- und Brauchwasserversorgung des Ortsteils Oberthingau und zur Mitversorgung eines Teils der Stadt Marktoberdorf. Die Stadt Marktoberdorf versorgt aus der Quelle die Ortsteile der Versorgungszone HB Geisenried (Geisenried, Engratsried, Hattenhofen) und der Versorgungszone HB Ronried (Ronried, Leuterschach, Fechsen). Dem Wasserbeschaffungsverband war zuletzt vom 20.08.1987 eine bis 31.12.2016 befristete Bewilligung erteilt worden; seither gilt bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Zulassung des vorzeitigen Nutzungsbegins. Dem Verfahren liegen Antrags- und Planunterlagen des Schwäbischen Ingenieurbüros Jellen & Co., Kempten, vom Juli 2023 zugrunde. Beantragt wird nunmehr die Entnahme von max. 636.000 m<sup>3</sup>/a (bisher max. 530.000 m<sup>3</sup>/a).

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gegeben, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom 25.09.2024 bis 25.10.2024 bei der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau, Zimmer-Nr. 0.1 aufliegen,
2. der Bekanntmachungstext mit den Planunterlagen auch unter der Internetadresse <https://www.unterthingau.de/veroeffentlicht> ist.
3. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich (nicht per E-Mail!) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau erhoben bzw. eingereicht werden können,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
6. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

  
Bernhard Dolp  
Erster Bürgermeister



Ausgehängt am 17.09.2024  
Abzunehmen am 29.10.2024